

Satzung

des Deutschen Golf Verbandes e. V.

**in der Fassung des Beschlusses des
92. Ordentlichen Verbandstages vom 16. April 2011**

Wiesbaden, 16. April 2011

Satzung des Deutschen Golf Verbandes e. V.

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Name, Sitz, Zweck	
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	5
§ 2 Zweck des Verbandes.....	5
B. Mitglieder, Rechte und Pflichten	
§ 3 Mitgliedschaften.....	6
§ 4 Ordentliche Mitglieder.....	6
§ 5 Außerordentliche Mitglieder.....	7
§ 6 Landesgolfverbände.....	7
§ 7 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.....	8
§ 8 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
§ 9 Verbandsbeiträge.....	9
C. Organe des Verbandes	
§ 10 Organe	9
I. Präsidium	
§ 11 Zusammensetzung des Präsidiums.....	10
§ 12 Aufgaben des Präsidiums.....	11
§ 13 Innere Ordnung des Präsidiums.....	12
II. Vorstand	
§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes.....	12
§ 15 Aufgaben des Vorstandes.....	13
§ 16 Innere Ordnung des Vorstandes.....	14

III. Versammlung der Mitglieder

§ 17	Verbandstag.....	14
§ 18	Zuständigkeit.....	15
§ 19	Anträge.....	16
§ 20	Beschlüsse.....	16
§ 21	Außerordentliche Verbandstage.....	17

IV. Länderrat

§ 22	Länderrat.....	17
------	----------------	----

D. Ausschüsse

§ 23	Kontroll- und Schlichtungsausschuss.....	19
§ 24	Sportrat und sonstige Ausschüsse.....	20

E. Rechnungswesen

§ 25	Rechnungslegung.....	21
§ 26	Revisoren.....	21

F. Sanktionen, Verbandsordnung

§ 27	Verstöße gegen die Satzung.....	22
§ 28	Verbandsordnungen.....	23

G. Schlussbestimmungen

§ 29	Formen, Ladungen, Mitteilungen.....	24
§ 30	Verschwiegenheitspflicht.....	24
§ 31	Datenschutz.....	25
§ 32	Auflösung des Verbandes.....	25

A. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen:
Deutscher Golf Verband e. V.
(im Folgenden auch abgekürzt „DGV“).
2. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verband fördert und regelt die Ausübung des Golfsports in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht:
 - a) durch Vertretung der Interessen des Golfsports in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland sowie die Pflege internationaler Beziehungen;
 - b) durch Festsetzung der Spiel- und Wettspielbestimmungen und der Golfregeln sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen und Regeln;
 - c) durch Durchführung von nationalen und internationalen Meisterschaften und Länderspielen;
 - d) durch Aufstellung von Mannschaften im internationalen Sportverkehr;
 - e) durch Förderung des Spitzensports mit besonderem Augenmerk auf die Jugend;
 - f) durch Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen;
 - g) durch Bekämpfung des Dopings;
 - h) durch Unterhaltung von Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen die Satzung und die Verbandsordnungen;
 - i) unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitglieder

§ 3 Mitgliedschaften

1. Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie regionale Mitglieder (Landesgolfverbände).
2. Ordentliches Mitglied kann sein
 - a) jeder in Deutschland eingetragene deutsche Golfverein;
 - b) jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft mit Wohnsitz/gewerblicher Niederlassung in Deutschland, die Träger und/oder Betreiber eines Golfplatzes ist.
3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften sein, die den Golfsport fördern. Hierzu gehören auch solche, die vom Verband anerkannte, übergeordnete und überregionale Interessen im Golfsport unter Wahrung der Interessen des Verbandes vertreten (sog. assoziierte Mitglieder).
4. Landesgolfverbände sind jeweils organisatorisch auf ein oder mehrere Bundesländer beschränkte Golfverbände oder entsprechende Zusammenschlüsse von Golfverbänden zu einem mehrere Bundesländer umfassenden Golfverband. Der DGV nimmt nur einen Landesgolfverband, bezogen auf das jeweilige Verbandsgebiet, auf.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. Der Verband hat ordentliche Mitglieder mit und ohne Spielbetrieb.
2. Ordentlichen Mitgliedern mit Spielbetrieb stehen sämtliche Mitgliedschaftsrechte im Verband zu.

3. Ordentlichen Mitgliedern ohne Spielbetrieb stehen im Verband die Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme der Rechte aus dem DGV-Vorgabensystem, des Rechts der Ausgabe von DGV-Ausweisen sowie mit Ausnahme des Rechts zur Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und an den Förderprogrammen des Verbandes zu.
4. Neben einem bereits vorhandenen ordentlichen Mitglied bedarf ein Bewerber mit Rechten an demselben Golfplatz für die Aufnahme als ordentliches Mitglied der schriftlichen Zustimmung des ordentlichen Mitglieds. Haben zwei oder mehr ordentliche Mitglieder bzw. Mitgliedschaftsbewerber Rechte an demselben Golfplatz, müssen sie einvernehmlich entscheiden und gegenüber dem DGV schriftlich erklären, wer von ihnen die Rechte aus dem DGV-Vorgabensystem, zur Ausgabe von DGV-Ausweisen, zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften und an den Förderprogrammen des DGV für den Golfsport ausüben wird. Sie können die Rechte auch nebeneinander ausüben.

§ 5 Außerordentliche Mitglieder

Die Rechte der außerordentlichen Mitglieder beschränken sich auf das Anwesenheits- und Rederecht beim Verbandstag.

§ 6 Landesgolfverbände

1. Landesgolfverbände haben Rede-, Antrags- und Stimmrechte auf dem Verbandstag sowie die sonstigen ihnen nach dieser Satzung zustehenden Rechte. Landesgolfverbände unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verband bei der Erfüllung seines Satzungszweckes und seiner einzelnen Aufgaben, insbesondere bei der Durchführung bundesweiter Veranstaltungen und Programme, und stellen hierzu ihre Organisationsstrukturen zur Verfügung.
2. Landesgolfverbände stellen in geeigneter Weise sicher, dass ihre Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der Satzung und den zum Bestandteil der Satzung erklärten Verbandsordnungen nicht widersprechen.
3. Der DGV kann die Durchführung seiner Verbandsordnungen mit vorheriger Zustimmung der Landesgolfverbände ganz oder teilweise auf diese übertragen.
4. Zum Zwecke der Information ihrer Mitglieder gewähren Landesgolfverbände nach Maßgabe ihrer jeweiligen Satzung und der Beschlüsse ihrer Mitglieder einem Mitglied des Präsidiums auf Wunsch Anwesenheits- und Rederecht in ihren Mitgliederversammlungen.

5. Das Recht der Landesgolfverbände, ihre Angelegenheiten im Übrigen selbst zu regeln, bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 7 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Golfsport besonders verdient gemacht haben, können vom Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied gewählt werden.
2. Ehrenpräsidenten können an Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied in den DGV und den Wechsel in eine andere Mitgliedschaftskategorie entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen, die Nichteinhaltung von Erklärungen oder der spätere Wegfall von Voraussetzungen für die Aufnahme gilt als Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsordnung und kann Sanktionen nach § 27 nach sich ziehen.
2. Austrittserklärungen sind spätestens drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen, andernfalls bleibt die Mitgliedschaft für das folgende Geschäftsjahr bestehen.
3. Endet die Mitgliedschaft in einem dem Verband angehörenden Landesgolfverband durch Kündigung bzw. Austritt durch das Mitglied, so endet, wenn nicht ein zulässiger unmittelbarer Wechsel des Landesgolfverbandes erfolgt, auch dessen ordentliche Mitgliedschaft im Verband. Dasselbe gilt, wenn ein Landesgolfverband ein Mitglied wegen Nichtzahlung des Verbandsbeitrages oder wegen Verstoßes im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Golfanlage für Verbandswettspiele ausschließt. Dann scheidet das Mitglied aus dem Verband mit Ablauf des Geschäftsjahres aus, in dem die Entscheidung des Landesgolfverbandes unanfechtbar geworden ist.
4. Einzelheiten zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft regeln die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien.

§ 9 Verbandsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder mit Spielbetrieb zahlen als Jahresbeitrag einen vom Verbandstag festzusetzenden Beitrag. Grundlage der Beitragsberechnung ist die Anzahl der Vereinsmitglieder bzw. der angeschlossenen Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Soweit diese Mitglieder dem Verband am 15. April eines Jahres seit mehr als zwei Jahren angehören, entspricht der Beitrag mindestens dem Pauschalbeitrag gem. Absatz 2.
2. Ordentliche Mitglieder ohne Spielbetrieb und außerordentliche Mitglieder zahlen einen jeweils vom Verbandstag festzusetzenden Pauschalbeitrag.
3. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Landesgolfverbände zahlen weder einen Beitrag noch eine Umlage. Die Landesgolfverbände unterstützen den DGV nach Maßgabe und auf Grund der in dieser Satzung übernommenen Aufgaben.
4. Verbandsbeiträge sind am 15. April des laufenden Geschäftsjahres fällig.
5. Eine vorläufige Beitragsberechnung für ordentliche Mitglieder mit Spielbetrieb erfolgt auf der Basis einer Bestandserhebung zum 30. September des Vorjahres. Die endgültige Beitragsberechnung erfolgt auf der Basis einer Bestandserhebung zum 30. September des laufenden Jahres mit Fälligkeit zum 1. Dezember.
6. Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt, dieser durch den Verbandszweck gedeckt ist und die Umlage in der Höhe nicht mehr als das Doppelte des Jahresbeitrages nach Absatz 1 Satz 1 beträgt. Über die Fälligkeit der Umlage und die Möglichkeit zur Ratenzahlung entscheidet der Verbandstag.

C. Organe des Verbandes

§ 10 Organe

1. Organe des Verbandes sind
 - a) das Präsidium;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Versammlung der Mitglieder (Verbandstag);
 - d) der Länderrat.

2. Die Mitglieder der in Absatz 1 lit a), b) und d) genannten Organe und der Ausschüsse des Verbandes, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verband stehen, üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto- und Telefonkosten.
3. Dem Präsidenten und seinem Stellvertreter kann neben dem Aufwendungsersatz durch Beschluss der Vizepräsidenten eine angemessene Aufwandsentschädigung (Aufwandsvergütung) insbesondere dann gewährt werden, wenn die Aufgabenwahrnehmung über das mit einem Ehrenamt üblicherweise verbundene Engagement deutlich hinausgeht und die wirtschaftliche Lage des Verbandes dem nicht entgegensteht. Zur Frage der Angemessenheit sind die gemäß § 26 gewählten ehrenamtlichen Revisoren anzuhören und die Bestimmungen der Abgabenordnung zu beachten. Auch für die übrigen Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse kann der Verbandstag eine angemessene Aufwandsentschädigung dem Grunde und der Höhe nach beschließen. Auf dem ordentlichen Verbandstag ist im Rahmen der mündlichen Erläuterungen des Jahresabschlusses (§ 25 Absatz 3) über die an die vorgenannten Organmitglieder und Ausschussmitglieder während des Berichtszeitraums gewährten Aufwandsvergütungen aufgliedert Auskunft zu erteilen.

I. Präsidium

§ 11 Zusammensetzung des Präsidiums

1. Das Präsidium besteht aus mindestens acht, höchstens jedoch elf Mitgliedern, darunter
 - a) dem ehrenamtlichen Präsidenten und seinem ehrenamtlichen Stellvertreter, die auch ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes sind;
 - b) sechs ehrenamtlichen Vizepräsidenten;
 - c) den hauptamtlichen Mitgliedern des Vorstandes.
2. Neben dem Präsidenten und seinem Stellvertreter werden auch drei der in Absatz 1 lit. b) genannten Vizepräsidenten vom Verbandstag gewählt; die übrigen drei Vizepräsidenten werden vom Länderrat entsandt. Die hauptamtlichen Vorstände werden nach § 14 Absatz 3 bestellt.
3. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder beträgt vier Jahre. Ehrenamtliche Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur nächsten Wahl bzw. Entsendung im Amt, längstens jedoch bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Ablauf ihrer

Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Für die hauptamtlichen Vorstände gilt § 14 Absatz 3.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse des Verbandstages.
2. Die gewöhnlichen Geschäfte und Angelegenheiten des Verbandes führt der Vorstand grundsätzlich in eigener Verantwortung. Das Präsidium kann jedoch aus begründetem Anlass auch die Vornahme einzelner Geschäfte, die den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb betreffen, von seiner Zustimmung abhängig machen. Das Präsidium kann den Vorstand auch zur Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte ohne Zustimmung des Präsidiums ermächtigen, soweit es sich um bestimmte Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften und nicht um Angelegenheiten handelt, die ausschließlich dem Präsidium nach den Bestimmungen dieser Satzung vorbehalten sind. Bei Zweifeln, ob ein Geschäft oder eine Angelegenheit zu den gewöhnlichen Geschäften des Verbandes gehört, entscheidet das Präsidium.
3. Insbesondere folgende Angelegenheiten sind ausschließlich dem Präsidium zur Entscheidung vorbehalten:
 - a) Genehmigung des Voranschlags zur Beschlussfassung durch den Verbandstag;
 - b) Vorschlag eines Jahresabschlussprüfers zur Bestellung durch den Verbandstag;
 - c) Vorlage des geprüften Jahresabschlusses an den Verbandstag;
 - d) Vorschlag zur Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
 - e) Beschluss von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 27 Absatz 1 und Absatz 2;
 - f) Bildung von Ausschüssen und Abgrenzung deren Zuständigkeiten sowie Ernennung und Abberufung der Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt;
 - g) Erlass, Aufhebung und Änderung von Verbandsordnungen;
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich Ressortzuteilung und Abgrenzung der außergewöhnlichen von den gewöhnlichen Geschäften und Angelegenheiten;
 - i) Angelegenheiten, die der Vorstand dem Präsidium zur Entscheidung vorlegt;
 - j) Angelegenheiten, die nach dieser Satzung dem Präsidium zur Entscheidung übertragen sind.

§ 13 Innere Ordnung des Präsidiums

1. Das Präsidium entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, deren Leitung dem Präsidenten obliegt. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter, teilnehmen. Abwesende Mitglieder des Präsidiums können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie schriftliche Stimmabgaben durch einen Stimmboten abgeben lassen. Stimmbote kann nur ein anderes Präsidiumsmitglied sein.
2. Auch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Präsidiums sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Präsidiumsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss widerspricht. Beschlussergebnis und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
3. Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Präsenzsitzungen des Präsidiums sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge einzuberufen. Für andere Formen der Beschlussfassung kann der Präsident kürzere Fristen bestimmen. Jede Beschlussfassung ist in ein Protokoll aufzunehmen. Für das Protokoll gilt § 20 Absatz 5 entsprechend, wobei die Mitteilung an die Mitglieder entfällt.
5. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

II. Vorstand

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem vom Verbandstag gewählten, ehrenamtlich tätigen Präsidenten und seinem Stellvertreter sowie bis zu drei bestellten hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern. Hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes stehen in einem Anstellungsverhältnis zum Verband.
2. Der Präsident und sein Stellvertreter werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen gilt § 11 Absatz 3 Satz 2. Der Stellvertreter des Präsidenten nimmt unter anderem die Rechte und Pflichten des Präsidenten bei dessen Verhinderung wahr.

3. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder werden von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums auf Vorschlag des Präsidenten durch Beschluss, der der einfachen Mehrheit bedarf, bestellt. Mit gleicher Mehrheit beschließen diese auch die Abberufung, die jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, möglich ist. Die Bestellung erfolgt auf höchstens vier Jahre. Wiederholte Bestellungen oder Verlängerungen der Amtszeit auf jeweils höchstens vier Jahre sind zulässig. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums beschließen auch die Anstellungsverträge hauptamtlicher Vorstandsmitglieder. Hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern gegenüber vertreten die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verband i. S. d. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Hierzu ist er berechtigt und verpflichtet.
2. Der Verband wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verband abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Präsidiums und des Verbandstages aus. Unabhängig von seiner Vertretungsbefugnis ist der Vorstand an die Weisungen des Präsidiums und des Verbandstages gebunden. Er bedarf zur Vornahme von Geschäften und Erklärungen aller Art der vorherigen Zustimmung des Präsidiums, soweit es sich nicht um Angelegenheiten und Geschäfte handelt, die ihm im Rahmen der Satzung oder durch Ermächtigung des Präsidiums zur Erledigung ohne dessen Zustimmung in eigener Verantwortung übertragen sind.
4. Soweit für gewöhnliche Geschäfte und Angelegenheiten einem Vorstandsmitglied im Rahmen der Geschäftsführung ein Ressort zugewiesen ist, entscheidet dieses Vorstandsmitglied in eigener Verantwortung allein. Die Vertretungsregelung nach Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes informieren sich wechselseitig sowie das Präsidium jeweils zeitnah und umfassend über die in ihrem Ressort getroffenen Entscheidungen sowie die vom Vorstand gefassten Beschlüsse und getroffenen Entscheidungen.
6. Folgende Angelegenheiten bleiben, abweichend vom Ressortprinzip, im Rahmen der dem Vorstand in eigener Verantwortung übertragenen Geschäftsführung der Entscheidung des Gesamtvorstandes vorbehalten:

- a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Angelegenheiten der hauptamtlichen Vorstände;
- b) Aufstellung des Voranschlages, der in seiner Gliederung dem Jahresabschluss entsprechen soll;
- c) alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Beschlussvorschläge zur Entscheidung durch das Präsidium.

§ 16 Innere Ordnung des Vorstandes

1. Soweit der Gesamtvorstand zur Geschäftsführung in Geschäften und Angelegenheiten berufen ist, die ihm durch diese Satzung oder Ermächtigung des Präsidiums in eigener Verantwortung übertragen sind, trifft er seine Entscheidungen durch Beschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes hauptamtliche Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes haben jeweils doppeltes Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
2. Im Übrigen gelten für die innere Ordnung des Vorstandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, die Bestimmungen in § 13 Absatz 1 und 2 entsprechend. Das Präsidium kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

III. Versammlung der Mitglieder

§ 17 Verbandstag

1. Die Versammlung der Mitglieder (Verbandstag) ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Der Präsident beruft alljährlich eine ordentliche Versammlung der Mitglieder (ordentlicher Verbandstag) ein, zu der spätestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe von Tagungsort und Tagesordnung gemäß § 29 dieser Satzung einzuladen ist. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt die Einladung durch die übrigen Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl. Der Präsident leitet die Versammlung, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, wird der Leiter der Versammlung aus dem Kreis der Vizepräsidenten durch die anwesenden Vizepräsidenten

bestimmt. Der Versammlungsleiter kann die Versammlungsleitung einem Dritten übertragen.

3. Jedes Mitglied wird durch sein gesetzliches Organ in vertretungsberechtigter Zahl oder durch von diesem schriftlich bestellte Vertreter vertreten. Jedes Mitglied kann höchstens zwei Personen zum Verbandstag entsenden bzw. sich von diesen vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung verschiedener Mitglieder ist nur im Rahmen von Vollmachten nach Maßgabe von Absatz 5 zulässig.
4. Jedes ordentliche Mitglied mit Spielbetrieb hat zwei Stimmen. Ordentliche Mitglieder ohne Spielbetrieb haben eine Stimme. Haben zwei oder mehr ordentliche Mitglieder Rechte an dem selben Golfplatz, hat jedes von ihnen eine Stimme. Weiteres regeln die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien. Jeder Landesgolfverband hat zehn Stimmen. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Das Stimmrecht kann auch durch ein anderes bevollmächtigtes, ordentliches Mitglied oder einen bevollmächtigten Landesgolfverband ausgeübt werden. Ein ordentliches Mitglied sowie ein Landesgolfverband kann in Vertretung nur bis zu zwölf Stimmen anderer Mitglieder übernehmen. Für die Vollmacht ist Schriftform erforderlich und genügend. Die Vollmachtsurkunde ist dem Vorstand vorzulegen und verbleibt in der Verwahrung des Verbandes.

§ 18 Zuständigkeit des ordentlichen Verbandstages

1. Der ordentliche Verbandstag ist insbesondere zuständig für
 - a) Wahl des Präsidenten, seines Stellvertreters und drei der sechs in § 11 Absatz 1 lit. b) genannten Vizepräsidenten;
 - b) Wahl der Mitglieder des Kontroll- und Schlichtungsausschusses gem. § 23;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und des von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses sowie Erteilung der Entlastung;
 - d) Wahl der Revisoren und Entgegennahme des Revisionsberichts gemäß § 26;
 - e) Genehmigung oder Festsetzung des Voranschlages;
 - f) Bestellung des Jahresabschlussprüfers für das Jahr, auf das sich der Voranschlag bezieht, auf Vorschlag des Präsidiums;
 - g) Beschlussfassung über die vom Vorstand oder Präsidium zur Entscheidung vorgelegten Fragen und über Anträge gem. § 19;
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;

- i) Änderung der Satzung mit Ausnahme der Verbandsordnungen gemäß § 28;
 - j) Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten gemäß § 7;
 - k) alle sonstigen, ihm in dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen.
2. Im Übrigen ist der Verbandstag zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, für die nach dieser Satzung nicht die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist.

§ 19 Anträge

1. Jedes Präsidiumsmitglied, jedes ordentliche Mitglied und jeder Landesgolfverband kann schriftlich beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung eines Verbandstages gesetzt wird.
2. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag beim Präsidium eingehen und von diesem mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag unter Nennung des Antragstellers allen Mitgliedern gemäß § 29 dieser Satzung bekannt gegeben werden.
3. Später eingehende und in der Versammlung ad hoc gestellte Anträge in Ergänzung der Tagesordnung werden, soweit sie keine Satzungsänderung betreffen, nur behandelt, wenn dies die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit durch einen Beschluss zulässt; in diesem Fall ist vom Versammlungsleiter ein Beschluss zur Geschäftsordnung zu beantragen.

§ 20 Beschlüsse und Abstimmungen

1. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 1/5 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist.
2. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von acht Wochen einen zweiten Verbandstag mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Soweit in dieser Satzung oder in einer zwingenden Vorschrift des Gesetzes nichts Abweichendes bestimmt ist, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Herbeiführung eines gültigen Beschlusses. Stimmenthaltungen

werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

4. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, soweit nicht der Verbandstag mit einfacher Mehrheit für einen oder mehrere Wahlakte die offene Abstimmung zulässt. Wiederwahl ist zulässig. Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt die Wahlordnung, die auch die Abstimmung über eine Liste vorsehen und/oder die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ausreichend erklären kann.
5. Über die Verhandlungen des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Tagesordnung, die Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder einschließlich ihrer Stimmenanzahl, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsverhältnis enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und der vom Vorstand mit der Führung des Protokolls beauftragten Person zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übermitteln.
6. Beschlüsse und Abstimmungen können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.

§ 21 Außerordentliche Verbandstage

1. Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder (außerordentlicher Verbandstag) einberufen.
2. Der außerordentliche Verbandstag ist vom Präsidenten einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird. In diesem Fall hat der außerordentliche Verbandstag innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Antrages bei der Verbandsgeschäftsstelle stattzufinden. Die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag finden entsprechende Anwendung.

IV. Länderrat

§ 22 Länderrat

1. Der Länderrat besteht aus den Landesgolfverbänden, die Mitglieder des Verbandes sind. Landesgolfverbände, die ohne Aufgabe ihrer Stellung als eigenständige Landesgolfverbände ihre Verwaltungsstrukturen gemeinsam nutzen und/oder

Aufgaben gemeinsam wahrnehmen, verlieren dadurch nicht ihre Mitgliedschaft im Länderrat.

2. Der Länderrat hat die Aufgabe, drei der in § 11 Absatz 1 lit. b) genannten Vizepräsidenten zu wählen und in das Präsidium zu entsenden. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien und der Wahlordnung gemäß § 28 Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Länderrats. Auch die Bildung von weiteren Ausschüssen, die Sportthemen beraten, bedarf nach § 24 Absatz 1 der Zustimmung des Länderrats.
3. Der Länderrat tagt bei Bedarf. Verband und Länderrat treffen mindestens einmal jährlich zu einer informellen Konferenz zusammen, an der die Mitglieder der jeweiligen Präsidien teilnehmen sollen. Diese Konferenz dient dem gegenseitigen Informationsaustausch. Die Konferenz wird durch den Vorstand des Verbandes einberufen.
4. Der einzelne Landesgolfverband wird im Länderrat von seinem Präsidenten oder einem Mitglied des geschäftsführenden Organs des Landesgolfverbandes vertreten. Hat der Länderrat die von ihm in das Präsidium zu entsendenden Vizepräsidenten zu wählen, findet die Versammlung des Länderrats zeitlich so rechtzeitig statt, dass die vom Länderrat gewählten Vizepräsidenten vor der Wahl der vom Verbandstag zu bestimmenden Vizepräsidenten bekannt gegeben werden können. Die Versammlung des Länderrats, bei der auch die vom Länderrat zu entsendenden Vizepräsidenten gewählt werden, wird durch den Vorstand des Verbandes gleichzeitig mit der Ladung zum Verbandstag einberufen. Zu allen übrigen Versammlungen des Länderrats lädt der Vorstand des Verbandes oder der Vorsitzende des Länderrats. Für die Ladung zur Versammlung des Länderrats, seine Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassungen gelten, vorbehaltlich Absatz 5, die Bestimmungen dieser Satzung für den Verbandstag entsprechend. Der Länderrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Jeder Landesgolfverband hat im Länderrat eine Stimme. Der Vorsitzende des Länderrats wird aus dem Kreis der Mitglieder der Vorstände der Landesgolfverbände mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet der Vorsitzende aus dem Vorstand des Landesgolfverbandes aus, endet sein Amt im Länderrat. Der Länderrat entscheidet in allen ihm zugewiesenen Angelegenheiten durch Beschluss. Für Wahlen gilt die Wahlordnung des Verbandes.

D. Ausschüsse

§ 23 Kontroll- und Schlichtungsausschuss

1. Der Kontroll- und Schlichtungsausschuss ist zuständig für
 - a) die Überprüfung von Entscheidungen des Präsidiums, des Vorstands und der Ausschüsse, soweit Satzung und/oder Verbandsordnungen diese durch den Kontroll- und Schlichtungsausschuss ausdrücklich vorsieht;
 - b) die Schlichtung von Streitigkeiten unter Organen oder Mitgliedern von Organen oder zwischen Mitgliedern und dem Verband, soweit die Streitigkeit und deren Sachverhalt Satzung, Verbandsordnungen bzw. sonstige Bestimmungen und/oder Rechte und Pflichten eines Beteiligten daraus unmittelbar betrifft.
2. Der Kontroll- und Schlichtungsausschuss hat das Recht, Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Verbandes zu nehmen und Auskunft vom Präsidium, Vorstand und allen an einem Verfahren Beteiligten zu verlangen. Hierzu kann der Ausschuss eine Frist oder Ausschlussfristen bestimmen (§ 5 Rechts- und Verfahrensordnung). Diese Rechte kann er in seiner Gesamtheit oder durch ein bevollmächtigtes Mitglied ausüben. Wird die Auskunft durch ein DGV-Mitglied verweigert, kann der Kontroll- und Schlichtungsausschuss, insbesondere um das DGV-Mitglied zur Erteilung von Auskunft anzuhalten, gemäß § 27 Absatz 1 lit. a) – e) i. V. m. Absatz 3 Ordnungsmaßnahmen beschließen. Der Ausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß Absatz 1 fachkundige Dritte mit Überprüfungs- oder Aufklärungsaufgaben betrauen. Die Kosten hierfür trägt der Verband.
3. Der Kontroll- und Schlichtungsausschuss wird auf Antrag eines Verbandsorgans oder eines seiner Mitglieder oder eines DGV-Mitglieds tätig.
4. Der Kontroll- und Schlichtungsausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, nämlich dem Vorsitzenden und weiteren bis zu vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Ausschusses sollen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung rechtlicher und wirtschaftlicher Sachverhalte sein. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Mitglieder des Präsidiums oder von Ausschüssen sowie durch Dienst- oder Arbeitsvertrag mit dem Vorstand verbundene Personen können nicht zugleich dem Kontroll- und Schlichtungsausschuss angehören.

5. Die Mitglieder des Kontroll- und Schlichtungsausschusses werden vom Verbandstag für vier Jahre gewählt. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt die Wahlordnung. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 24 Sportrat und sonstige Ausschüsse

1. Der Verband hat neben dem Kontroll- und Schlichtungsausschuss folgende weitere Ausschüsse:
 - a) den Sportrat;
 - b) den Regel- und Amateurstatut-Ausschuss;
 - c) den Vorgaben- und Course-Rating-Ausschuss.

Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung und zur Unterstützung des Vorstands für einzelne Aufgaben weitere Ausschüsse bilden. Die Bildung weiterer Ausschüsse, die Sportthemen beraten, bedarf der Zustimmung des Länderrats.

2. Das Präsidium hat die Zuständigkeiten der Ausschüsse, soweit diese nicht in dieser Satzung geregelt sind, abzugrenzen. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden, soweit sich aus dieser Satzung nicht anderes ergibt, vom Präsidium befristet für die Dauer von vier Jahren ernannt. Eine vorzeitige Abberufung liegt im Ermessen des Präsidiums.
3. Der Sportrat hat die Aufgabe, Sportthemen zu beraten, zu diesen Informationen auszutauschen und Empfehlungen an das Präsidium und den Vorstand und/oder an die Vorstände der Landesgolfverbände und/oder den Länderrat zu richten.
4. Mitglieder des Sportrates sind die Landesgolfverbände und der Verband. Jedes Mitglied des Sportrates hat eine Stimme und kann bis zu zwei Vertreter zu den Sitzungen des Sportrats entsenden. Die Vertreter können zu jeder Sitzung des Sportrates neu bestimmt werden. Der Verband stellt zusätzlich den Vorsitzenden des Sportrates. Er wird vom Präsidium für die Dauer von vier Jahren ernannt. Er kann nach Ermessen des Präsidiums vorzeitig abberufen werden. Der Sportrat tagt zweimal im Jahr, bei Bedarf auch öfter. Der Sportrat ist beschlussfähig, wenn zu seiner Tagung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Sportrats.
5. Die Ausschüsse bestimmen ihre Geschäftsordnung selbst.

E. Rechnungswesen

§ 25 Rechnungslegung

1. Der Vorstand und das Präsidium haben den Mitgliedern des Verbandes nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung Rechnung zu legen. Hierzu stellt der Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss auf. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung unter Berücksichtigung der Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (§§ 238 – 263 HGB).
2. Unverzüglich nach Aufstellung legt der Vorstand den Jahresabschluss dem vom Verbandstag bestellten Jahresabschlussprüfer und dem Präsidium zur Prüfung vor. Im Rahmen der Prüfung sind die Vorschriften der §§ 317, 319, 321 und 322 HGB zu beachten.
3. Der vom Jahresabschlussprüfer geprüfte Jahresabschluss mit dem Bericht der ehrenamtlichen Revisoren nach § 26 Absatz 5 der Satzung und der Bericht des Vorstandes und des Präsidiums sind dem Verbandstag vorzulegen.

§ 26 Revisoren

1. Neben dem vom Verbandstag bestellten Jahresabschlussprüfer prüfen zwei ehrenamtliche Revisoren die finanziellen Verhältnisse des Verbandes, insbesondere die satzungsmäßige Verwendung der Mittel. Sie prüfen auch Beteiligungen an anderen Korporationen, soweit der Verband mehrheitlich beteiligt ist oder dem Verband eine wirtschaftlich vergleichbare Gesellschafterstellung zukommt.
2. Die beiden ehrenamtlichen Revisoren werden vom ordentlichen Verbandstag jeweils auf höchstens vier Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes oder von Ausschüssen sowie durch Anstellungsvertrag mit dem Verband verbundene Personen können nicht zugleich Revisoren sein.
3. Revisoren müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung finanzieller und steuerlicher Vorgänge sein.
4. Die Revisoren haben das Recht, einzeln oder gemeinsam, Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Verbandes zu nehmen und Auskunft vom Präsidium, dem Vorstand und den Mitarbeitern des Verbandes zu verlangen.

Das Auskunfts- und Einsichtsrecht gilt sinngemäß für Beteiligungen im Sinne des Absatz 1, soweit dies rechtlich zulässig ist.

5. Die Revisoren berichten jährlich dem ordentlichen Verbandstag auf Grundlage des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses des vom ordentlichen Verbandstag bestellten Jahresabschlussprüfers. Prüfungsergebnis und Revisorenbericht werden dem Präsidium spätestens eine Woche vor dem Verbandstag durch die Revisoren zur Kenntnis gegeben.

F. Sanktionen, Verbandsordnungen

§ 27 Verstöße gegen die Satzung

1. Bei Verstößen gegen die Satzung, gegen Verbandsordnungen, die Bestandteil der Satzung sind, oder gegen den Zweck des Verbandes durch die Mitglieder oder deren Vereinsmitglieder bzw. angeschlossene Personen kann das Präsidium gegenüber dem DGV-Mitglied einzeln oder nebeneinander folgende Ordnungsmaßnahmen beschließen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Auflage;
 - c) Geldbuße;
 - d) befristete Aberkennung der/ einzelner Rechte als Vorgabeninstanz;
 - e) befristete DGV-Ausweissperre;
 - f) Ausschluss;
 - g) Streichung.
2. Soweit die Durchführung von Verbandsordnungen den Landesgolfverbänden übertragen ist, können auch diese Maßnahmen gem. Absatz 1 lit. a), b) und d) mit Zustimmung des Präsidiums gegen ein Mitglied, das Mitglied des entsprechenden Landesgolfverbandes ist, festsetzen.
3. Ist in einer Verbandsordnung für die Ahndung von Verstößen bzw. für die Verhängung im Einzelnen bezeichneter Sanktionen ein anderes Verbandsorgan oder Verbandsgremium (z. B. Ausschuss) benannt, ist dieses anstelle des Präsidiums zuständig; Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Gegen die verhängte Ordnungsmaßnahme, mit Ausnahme der Maßnahmen nach Absatz 1 lit. g), steht dem Betroffenen das Recht einer Überprüfung durch den Kontroll- und Schlichtungsausschuss zu. Wurde die Ordnungsmaßnahme

von einem Organ oder Gremium nach Absatz 3 verhängt, so unterliegt die Ordnungsmaßnahme der Überprüfung durch den Kontroll- und Schlichtungsausschuss nicht, soweit dies in Verbandsordnungen oder sonstigen Bestimmungen ausdrücklich bestimmt ist.

5. Weiteres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung (RVfO).

§ 28 Verbandsordnungen

1. Die Richtlinien, die die Voraussetzungen der Aufnahme in den Verband und der Mitgliedschaft im Verband näher regeln sowie die Voraussetzungen der Ausgabe des DGV-Ausweises, die Zugehörigkeit zu einem Landesgolfverband sowie die Teilnahme am DGV-Intranet einschließlich des Datenschutzes (Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien) sowie die Ordnung zur Regelung von Wahlverfahren bei Verbandstagen und im Länderrat (Wahlordnung), werden vom Präsidium jeweils als Verbandsordnung mit Zustimmung des Länderrats erlassen, geändert oder aufgehoben.
2. Regelungen für die Ausübung des Golfsports und die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben einschließlich möglicher Sanktionen sind in weiteren Verbandsordnungen niedergelegt. Im Einzelnen sind dies
 - die Golfregeln einschließlich Amateurstatut
Die darin enthaltenen Regelungen bilden die Grundlagen des Golfspiels (Spielregeln) und legen fest, welche Verhaltensweisen mit dem Begriff des Golfamateurs in Einklang stehen (Amateurstatut).
 - das DGV-Vorgabensystem
Das System regelt die Festsetzung der DGV-Course-Rating-Werte und Slope-Werte für Golfplätze und bestimmt die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Vorgabenberechnung und Abwicklung des vorgabewirksamen Spielbetriebs.
 - die Rechts- und Verfahrensordnung
Die Ordnung enthält die Rechte und Pflichten der an einem Verfahren (Sanktionen, Schlichtung, sonstige Verbandsverfahren) Beteiligten.
 - das Ligastatut
Das Statut bestimmt die Rechte und Pflichten des gastgebenden DGV-Mitglieds sowie der Teilnehmer (Verbandsmitglieder/Mannschaften/Spieler) an den Mannschaftsmeisterschaften des Verbandes.

- die Anti-Doping-Ordnung
Die Ordnung definiert unter anderem den Doping-Begriff, enthält ein Doping-Verbot und regelt die Durchführung von Doping-Kontrollen einschließlich der Sanktionen.

Diese Verbandsordnungen werden ausschließlich vom Präsidium erlassen, geändert oder aufgehoben.

3. Alle Verbandsordnungen sind Bestandteil der Satzung. Der Wortlaut der beschlossenen Verbandsordnung ist im Protokoll aufzuführen. Unverzüglich nach Beschlussfassung des Präsidiums ist die Verbandsordnung den Mitgliedern entsprechend § 29 mitzuteilen.
4. Verbandsordnungen haben die Traditionen und die derzeitige Praxis des Golfsports in Deutschland sowie die internationalen Regeln und Gepflogenheiten zu beachten. Abweichungen von bisher bestehenden Regelungen sind den Mitgliedern in Erläuterungen zur Mitteilung der Verbandsordnung schriftlich zu übermitteln.

G. Schlussbestimmungen

§ 29 Formen, Ladungen, Mitteilungen

1. Ladungen zum Verbandstag und zum Länderrat erfolgen grundsätzlich in Textform (§ 126 b BGB). Diese können auch in elektronischer Form übermittelt werden, wenn das einzelne Mitglied zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt bis zum Zugang des Widerrufs beim Verband. Entsprechendes gilt für die mitgeteilte elektronische Adresse.
2. Mitteilungen des Verbandes oder seiner Organe werden, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift Abweichendes bestimmt, durch Rundschreiben bekannt gegeben. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 30 Verschwiegenheitspflicht

1. Die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes, des Länderrats und der Ausschüsse haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Dritten gegenüber, auch nach ihrem Ausscheiden aus einem der genannten Organe oder Ausschüsse, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Der Schweigepflicht unterliegen insbesondere Stimmabgabe und Verlauf von Debatten, Stellung-

nahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Mitglieder der genannten Organe und Ausschüsse.

2. Über eine Befreiung von der Verschwiegenheit entscheiden die übrigen Mitglieder des Organs oder Ausschusses, dem das Mitglied angehört oder angehörte, das von der Schweigepflicht befreit werden soll, mit der Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder bei Stimmrechtsausschluss des Betroffenen. Gesetzliche Offenbarungsverpflichtungen bleiben von den Regelungen in Absatz 1 und 2 unberührt.

§ 31 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 32 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes beschließt der Verbandstag.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund e. V., Sitz Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Golfsports zu verwenden hat.